



# Gemeindeordnung Bürgergemeinde

November 2005  
Teilrevision November 2023  
Teilrevision November 2024

1. Einleitung.....	4
1.1. Geltungsbereich und Zweck.....	4
1.2. Bestand.....	4
1.3. Aufgaben.....	4
2. Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz.....	5
2.1 Information der Bevölkerung und Zugang zu amtlichen Dokumenten.....	5
3. Einbürgerung.....	5
4. Organisation der Gemeinde.....	5
4.1. Allgemeine Organisation.....	5
4.1.1. Organe.....	5
4.1.2. Einberufung.....	6
4.1.2.1. der Gemeindeversammlung.....	6
4.1.3. Protokollführung und Genehmigung.....	6
4.1.4. Öffentlichkeit der Verhandlungen.....	6
4.1.5. Wahlen und Abstimmungen.....	6
4.1.6. Archiv.....	7
4.2. Ordentliche Gemeindeorganisation.....	7
4.2.1. Politische Rechte.....	7
4.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung.....	7
4.2.1.2. Motion und Postulat.....	7
4.2.1.3. Verfahren.....	7
4.2.1.4. Dringlichkeit.....	8
4.2.1.5. Interpellation.....	8
4.2.1.6. Petition.....	8
4.2.1.7. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten.....	8
4.2.2. Gemeindeversammlung.....	9
4.2.2.1. Zusammensetzung.....	9
4.2.2.2. Befugnisse.....	9
4.2.2.3. Verfahren.....	10
4.2.3. Bürgerrat.....	10
4.2.3.1. Zusammensetzung.....	10
4.2.3.2. Befugnisse.....	10
5. Kommissionen.....	11
5.1. Art und Zahl.....	11
5.2. Konstituierung.....	11
5.3. Geschäftsbehandlung.....	12
5.4. Befugnisse.....	12
5.4.1. Ständige Kommissionen.....	12
5.4.2. Rechnungsprüfungskommission.....	12
<del>5.4.3. aufgehoben Bürgergemeindegemission</del> .....	13
6. Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen, <b>und</b> Angestellte <b>und</b> nebenamtliches Personal.....	14
6.1. Dienstverhältnis.....	14
6.2. Bürgergemeindepräsident oder Bürgergemeindepräsidentin.....	15
6.3. Bürgerschreiber oder Bürgerschreiberin.....	15
6.4. Finanzverwalter oder Finanzverwalterin.....	15
7. Finanzhaushalt.....	15
7.1. Finanzplan.....	15
7.2. Budget.....	16
7.3. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum.....	16
8. Zusammenarbeit der Gemeinden.....	16
9. Rechtsschutz.....	16

<b>10. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>17</b>
10.1. Aufhebung bisherigen Rechts.....	17
10.2. Inkrafttreten .....	17
<b>Anhang 1.....</b>	<b>19</b>

# GEMEINDEORDNUNG BÜRGERGEMEINDE SCHNOTTWIL

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1<sup>1</sup> lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992<sup>2</sup> -

beschliesst:

## 1. Einleitung

### 1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

#### § 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Einbürgerung;
- d) die Organisation;
- e) den Finanzhaushalt;
- f) das Beschwerderecht.

### 1.2. Bestand

Art. 45 KV

#### § 2

<sup>1</sup> Die Bürgergemeinde Schnottwil ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 <sup>3</sup> und des Gemeindegesetzes <sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantiertes Gebiet mit allen in der Gemeinde heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz.

### 1.3. Aufgaben

Art. 45 KV

#### § 3

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Sie

- a) regelt die Organisation und bestellt die Behörden und Verwaltungsorgane;
- b) erteilt das Gemeindebürgerrecht oder sichert es zu;
- c) verwaltet ihre Güter;
- d) sorgt für eine naturnahe Bewirtschaftung ihrer Wälder und Allmenden sowie deren Pflege als Erholungsgebiet und schützt die Umwelt;
- e) fördert nach Massgabe ihrer Mittel die kulturelle und soziale Wohlfahrt;
- f) strebt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt an.

---

<sup>1</sup> Änderung GV November 2023

<sup>2</sup> BGS 131.3; GG

<sup>3</sup> BGS 111.1; KV

<sup>4</sup> BGS 131.3; GG

## 2. Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz

### 2.1 Information der Bevölkerung und Zugang zu amtlichen Dokumenten

#### § 4

<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.

<sup>2</sup> Die amtliche Information, das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten und der Datenschutz richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

<sup>3</sup> Der **Bürgerrat**<sup>5</sup> regelt in einem Geschäftsreglement die Details, die Zuständigkeiten und die internen Abläufe.

## 3. Einbürgerung

#### § 5

<sup>1</sup> Der Erwerb und Verlust des Gemeindebürgerrechts richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Bürgergemeindeversammlung erteilt das Gemeindebürgerrecht an Kantonsbürger/innen<sup>6</sup> und sichert es ausserkantonalen schweizerischen sowie ausländischen Staatsangehörigen zu.

<sup>3</sup> Das Verfahren und die Gebühren<sup>7</sup> sind in einem besonderen Einbürgerungsreglement geregelt.

## 4. Organisation der Gemeinde

### 4.1. Allgemeine Organisation

#### 4.1.1. Organe

§ 17 GG

#### § 6

<sup>1</sup> Organe der Bürgergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
  1. der **Bürgerrat**<sup>8</sup>;
  2. die Kommissionen;
- c) die Beamten, Beamtinnen und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.<sup>9</sup>

~~<sup>2</sup> aufgehoben Die Bürgergemeinde anerkennt die in der vorliegenden Gemeindeordnung erwähnten Behörden, Beamten, Beamtinnen und Angestellten der Einwohnergemeinde.<sup>10</sup>~~

---

<sup>5</sup> Änderung GV Dezember 2024

<sup>6</sup> Änderung GV November 2023

<sup>7</sup> Änderung GV November 2023

<sup>8</sup> **Änderung GV November 2024**

<sup>9</sup> Änderung GV November 2023

<sup>10</sup> Änderung GV November 2023

## 4.1.2. Einberufung

### 4.1.2.1. der Gemeindeversammlung

§ 21 GG

#### § 7

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

<sup>2</sup> Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

<sup>3</sup> Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

<sup>4</sup> Die Anträge des Bürgerrates<sup>11</sup> sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

### 4.1.3. Protokollführung und Genehmigung

§§ 28 ff GG

#### § 8

<sup>1</sup> Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Bürgerrat<sup>12</sup> genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

### 4.1.4. Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 31 GG

#### § 9

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Bürgerrates<sup>13</sup> sind in der Regel öffentlich.

### 4.1.5. Wahlen und Abstimmungen

§§ 33 ff GG

#### § 10

~~An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt.~~<sup>14</sup>

<sup>1</sup> Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.<sup>15</sup>

<sup>2</sup> An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. ~~Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.~~<sup>16</sup>

---

<sup>11</sup> Änderung GV November 2024

<sup>12</sup> Änderung GV November 2024

<sup>13</sup> Änderung GV November 2024

<sup>14</sup> Änderung GV November 2024

<sup>15</sup> Änderung GV November 2024

<sup>16</sup> Änderung GV November 2024

#### 4.1.6. Archiv

§ 41 GG

##### § 11

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

#### 4.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

##### 4.2.1. Politische Rechte

##### 4.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 42 GG

##### § 12

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der **Bürgerrat**<sup>17</sup> zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

##### 4.2.1.2. Motion und Postulat

§§ 43 und 44 GG

##### § 13

<sup>1</sup> Die Motion verlangt vom **Bürgerrat**<sup>18</sup>, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussesentwurf vorzulegen.

<sup>2</sup> Das Postulat verlangt vom **Bürgerrat**<sup>19</sup> zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.

##### 4.2.1.3. Verfahren

§ 45 GG

##### § 14

<sup>1</sup> Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.

<sup>2</sup> Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.

<sup>3</sup> Der Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung hin zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen.

<sup>4</sup> Der **Bürgerrat**<sup>20</sup> hat zu beantragen, ob die Motion oder das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll.

---

<sup>17</sup> Änderung GV November 2024

<sup>18</sup> Änderung GV November 2024

<sup>19</sup> Änderung GV November 2024

<sup>20</sup> Änderung GV November 2024

<sup>5</sup> Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen.

<sup>6</sup> Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion oder eines erheblich erklärten Postulats ist auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der **Bürgerrat**<sup>21</sup> beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen.

#### 4.2.1.4. Dringlichkeit

§ 46 GG

##### § 15

<sup>1</sup> Ist die Angelegenheit dringlich, kann die Mehrheit der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschliessen, dass die Motion oder das Postulat sofort begründet wird.

<sup>2</sup> Nach der Diskussion wird ohne Antrag des **Bürgerrates**<sup>22</sup> abgestimmt, ob die Motion oder das Postulat erheblich erklärt werden soll.

<sup>3</sup> Wird die Motion oder das Postulat erheblich erklärt, ist nach § 14<sup>23</sup> Absatz 6 zu verfahren.

#### 4.2.1.5. Interpellation

§ 48 GG

##### § 16

<sup>1</sup> Die Interpellation wird beantwortet von:

- a) dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin;
- b) einem Behördenmitglied;
- c) einem Mitglied der Verwaltung.

<sup>2</sup> Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, wird sie an der nächsten Gemeindeversammlung gegeben; stimmt die fragestellende Person zu, kann ihr die Antwort vor der nächsten Gemeindeversammlung schriftlich erteilt werden.

#### 4.2.1.6. Petition

Art. 26 KV

##### § 17

Jeder Bürger und jede Bürgerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

#### 4.2.1.7. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 49 GG

##### § 18

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

---

<sup>21</sup> Änderung GV November 2024

<sup>22</sup> Änderung GV November 2024

<sup>23</sup> Änderung GV November 2023

#### 4.2.1.8 Obligatorische Urnenabstimmung<sup>24</sup>

##### § 18<sup>bis</sup>

<sup>1</sup> Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;

<sup>2</sup> In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

#### 4.2.1.9 Urnenwahlen<sup>25</sup>

##### § 18<sup>ter</sup>

<sup>1</sup> An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Bürgerrates;
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- c) der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin.

<sup>2</sup> Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

### 4.2.2. Gemeindeversammlung

#### 4.2.2.1. Zusammensetzung

##### § 19

Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

#### 4.2.2.2. Befugnisse

§§ 56 ff GG

##### § 20

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes<sup>26</sup> aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindeglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung.
- b) Sie beschliesst:
  - 1. Das Budget<sup>27</sup>;
  - 2. Die Jahresrechnung<sup>28</sup>;

---

<sup>24</sup> Änderung GV November 2024

<sup>25</sup> Änderung GV November 2024

<sup>26</sup> BGS 131.3; GG

<sup>27</sup> Änderung GV November 2023

<sup>28</sup> Änderung GV November 2023

3. Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 50'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 5'000.-- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);
  4. Spezialfinanzierungen;
  5. Zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 zu anderen Zwecken zu verwenden;
  6. aufgehoben<sup>29</sup>;
  7. Einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten.
- c) Sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge zu erheben.
- d) Sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane.

#### 4.2.2.3. Verfahren

§§ 58 ff GG

##### § 21

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz <sup>30</sup>.

#### 4.2.3. Bürgerrat<sup>31</sup>

##### 4.2.3.1. Zusammensetzung

§ 67 GG

##### § 22

~~Als Gemeinderat wird derjenige der Einwohnergemeinde anerkannt.<sup>32</sup>~~

<sup>1</sup> Der Bürgerrat zählt 5 Mitglieder.<sup>33</sup>

<sup>2</sup> Der Bürgerrat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder je Liste.<sup>34</sup>

##### 4.2.3.2. Befugnisse

§ 70 GG

##### § 23

<sup>1</sup> Der **Bürgerrat<sup>35</sup>** ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

<sup>2</sup> Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>3</sup> Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

<sup>29</sup> Änderung GV November 2023

<sup>30</sup> BGS 131.3; GG

<sup>31</sup> Änderung GV November 2024

<sup>32</sup> Änderung GV November 2024

<sup>33</sup> Änderung GV November 2024

<sup>34</sup> Änderung GV November 2024

<sup>35</sup> Änderung GV November 2024

- a) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.--<sup>36</sup>;
- b) Beschlussfassung über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.--.

### 4.2.3.3 Ressortsystem<sup>37</sup>

#### §23<sup>bis</sup>

<sup>1</sup> Die Aufgaben des Bürgerrates sind in folgende Ressorts (Sachgebiete) aufgeteilt: Präsidiales, Finanzen, Forst/Landwirtschaft/Umwelt, Kultur und Freizeit, Bauten.

<sup>2</sup> Die Ressorts werden durch den Bürgerrat gleichmässig, nach Arbeitsaufwand und Verantwortung auf die einzelnen Bürgerräte verteilt.

## 5. Kommissionen

### 5.1. Art und Zahl

§§ 99 ff GG

#### § 24

Auf die ordentliche Amtsdauer sind folgende Kommissionen zu wählen:<sup>38</sup>

a) Rechnungsprüfungskommission 3 Mitglieder

~~a) Als Rechnungsprüfungskommission wird diejenige der Einwohnergemeinde anerkannt.~~

b) Als Wahlbüro wird dasjenige der Einwohnergemeinde anerkannt.

~~e) Der Bürgerrat<sup>39</sup> wählt folgende Kommission mit folgender Mitgliederzahl:~~

~~—— Bürgergemeindekommission —— 5 Mitglieder~~

d) Nichtständige Kommissionen

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung oder der Bürgerrat<sup>40</sup> können für **ausserordentliche**<sup>41</sup> Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen.

<sup>2</sup> Über die Anzahl Mitglieder und die Zusammensetzung entscheidet das Einsetzungsorgan<sup>42</sup>.

e) Gemeindevertreter und Delegierte

Der Bürgerrat wählt die Gemeindedelegierten der Zweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt ist sowie die Delegierten aufgrund interkommunaler Vereinbarungen. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach den entsprechenden Statuten und Vereinbarungen.<sup>43</sup>

### 5.2. Konstituierung

---

<sup>36</sup> Änderung GV November 2023

<sup>37</sup> Änderung GV November 2024

<sup>38</sup> Änderung GV November 2024

<sup>39</sup> Änderung GV November 2024

<sup>40</sup> Änderung GV November 2024

<sup>41</sup> Änderung GV November 2024

<sup>42</sup> Änderung GV November 2023

<sup>43</sup> Änderung GV November 2024

## § 25

<sup>1</sup> Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

<sup>2</sup> Der ~~Gemeindepräsident~~ Bürgergemeindepräsident<sup>44</sup> oder die ~~Gemeindepräsidentin~~ Bürgergemeindepräsidentin<sup>45</sup> lädt zur ersten Sitzung ein.

### 5.3. Geschäftsbehandlung

## § 26

<sup>1</sup> Die Kommissionen treten auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern zusammen.

<sup>2</sup> Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, wenigstens aber 3 anwesend sind.

<sup>3</sup> Alle Anträge und Berichte gehen an das ~~Gemeindepräsidium~~ Bürgergemeindepräsidium<sup>46</sup> zuhanden der zuständigen Behörde.

<sup>4</sup> Die Kommissionen führen Beschlussprotokolle, welche in einer Ausführung an das ~~Gemeindepräsidium~~ Bürgergemeindepräsidium<sup>47</sup> gehen.

### 5.4. Befugnisse

#### 5.4.1. Ständige Kommissionen

§§ 101 ff GG

## § 27

<sup>1</sup> Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Sie besitzen selbständige Entscheidbefugnis, insoweit ihnen diese in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindeerlassen eingeräumt ist.

<sup>3</sup> aufgehoben<sup>48</sup>

<sup>4</sup> Nachtragskredite benötigen die Zustimmung des Bürgerrates<sup>49</sup>.

<sup>5</sup> Im Übrigen üben sie beratende Funktion aus und stellen Anträge an den Bürgerrat<sup>50</sup>.

#### 5.4.2. Rechnungsprüfungskommission

§§ 155 ff GG

## § 28

---

<sup>44</sup> Änderung GV November 2024

<sup>45</sup> Änderung GV November 2024

<sup>46</sup> Änderung GV November 2024

<sup>47</sup> Änderung GV November 2024

<sup>48</sup> Änderung GV November 2023

<sup>49</sup> Änderung GV November 2024

<sup>50</sup> Änderung GV November 2024

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz<sup>51</sup>

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

### 5.4.3. aufgehoben Bürgergemeindegemission

#### § 29

~~aufgehoben<sup>1</sup> Die Aufgaben der Bürgergemeindegemission richten sich insbesondere nach dem Gesetz über das Forstwesen<sup>52</sup> und den entsprechenden Gemeindegemissionen.<sup>53</sup>~~

### 5.2.4. Wahlbüro

#### § 30

<sup>1</sup> Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte<sup>54</sup>.

<sup>2</sup> Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

### 5. bis Submission<sup>55</sup>

#### § 30<sup>bis</sup>

<sup>1</sup> Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

<sup>2</sup> Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

<sup>3</sup> Zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

<sup>4</sup> Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu 10'000.00 Franken: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig;
- b) für Aufträge über 10'000.00 bis zu 50'000.00 Franken: die in der Sache zuständige Kommission;
- c) für alle anderen Aufträge: der Bürgerrat<sup>56</sup>.

---

<sup>51</sup> BGS 131.3; GG

<sup>52</sup> BGS 931.11; ForstG

<sup>53</sup> Änderung GV November 2024

<sup>54</sup> BGS 113.111 WaG

<sup>55</sup> Änderung GV November 2023

<sup>56</sup> Änderung GV November 2024

## 6. Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen, ~~und~~ Angestellte<sup>57</sup> und nebenamtliches Personal<sup>58</sup>

### 6.1. Dienstverhältnis

§ 120 GG

#### § 31

<sup>1</sup> Beamter oder Beamtin ist der Bürgergemeindepräsident<sup>59</sup> oder die Bürgergemeindepräsidentin<sup>60, 61</sup>.

<sup>2</sup> Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde Angestellten Personen.<sup>62</sup>

<sup>3</sup> Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30 %) <sup>63</sup> und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

~~<sup>3bis</sup> aufgehoben—Folgende Beamte, Beamtinnen und Angestellte der Einwohnergemeinde werden~~

~~—anerkannt:<sup>64</sup>~~

- ~~a) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin;~~
- ~~b) Vizepräsident oder Vizepräsidentin;~~
- ~~c) Friedensrichter oder Friedensrichterin;~~
- ~~d) Inventurbeamter oder Inventurbeamtin;~~
- ~~e) Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin;~~
- ~~f) Finanzverwalter oder Finanzverwalterin;~~
- ~~g) Verwaltungsangestellter oder Verwaltungsangestellte;~~
- ~~h) Gemeindearbeiter oder Gemeindearbeiterin;~~
- ~~i) Hauswart oder Hauswartin;~~
- ~~j) Übrige Angestellte<sup>65</sup>~~

~~<sup>3ter</sup> Angestellte mit öffentlich-rechtlichem Anstellungsverhältnis sind:<sup>66</sup>~~

- ~~a) Bürgerschreiber oder Bürgerschreiberin;~~
- ~~b) Finanzverwalter oder Finanzverwalterin;~~
- ~~c) Verwaltungsangestellter oder Verwaltungsangestellte;~~
- ~~d) Übrige Angestellte.~~

~~<sup>3quater</sup> Nebenamtliches Personal<sup>67</sup>~~

~~<sup>1</sup> Das nebenamtliche Personal ist im Anhang der Dienst- und Gehaltsordnung genannt.~~

<sup>4</sup> In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des eigenen Gemeindepersonals umschrieben.

---

<sup>57</sup> Änderung GV November 2023

<sup>58</sup> Änderung GV November 2024

<sup>59</sup> Änderung GV November 2024

<sup>60</sup> Änderung GV November 2024

<sup>61</sup> Änderung GV November 2023

<sup>62</sup> Änderung GV November 2023

<sup>63</sup> Änderung GV November 2023

<sup>64</sup> Änderung GV November 2024

<sup>65</sup> Änderung GV November 2023

<sup>66</sup> Änderung GV November 2024

<sup>67</sup> Änderung GV Dezember 2023

## 6.2 Bürgergemeindepräsident oder Bürgergemeindepräsidentin<sup>68</sup>

§ 126 GG

### § 31<sup>bis</sup>

<sup>1</sup> Der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Gemeindepersonal.

## 6.3 Bürgerschreiber oder Bürgerschreiberin<sup>69</sup>

§ 131 GG

### § 31<sup>ter</sup>

<sup>1</sup> Der Bürgerschreiber oder die Bürgerschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

<sup>2</sup> Der Aufgabenbereich wird in einem speziellen Pflichtenheft festgehalten.

<sup>3</sup> Anstelle des Bürgerschreibers oder der Bürgerschreiberin kann der Bürgerrat eine externe Stelle im Mandatsverhältnis mit den entsprechenden Aufgaben beauftragen.

## 6.4 Finanzverwalter oder Finanzverwalterin<sup>70</sup>

§ 132 GG

### § 31<sup>quater</sup>

<sup>1</sup> Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

<sup>2</sup> Der Aufgabenbereich wird in einem speziellen Pflichtenheft festgehalten.

<sup>3</sup> Anstelle des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin kann der Bürgerrat eine externe Stelle im Mandatsverhältnis mit der Führung des Finanzhaushaltes beauftragen.

## 7. Finanzhaushalt

### 7.1. Finanzplan

§ 138 GG

### § 32

<sup>1</sup> Der **Bürgerrat**<sup>71</sup> beschliesst jährlich<sup>72</sup> den Finanzplan.

<sup>2</sup> aufgehoben<sup>73</sup>

---

<sup>68</sup> Änderung GV November 2024

<sup>69</sup> Änderung GV November 2024

<sup>70</sup> Änderung GV November 2024

<sup>71</sup> Änderung GV November 2024

<sup>72</sup> Änderung GV November 2023

<sup>73</sup> Änderung GV November 2023

## 7.1.<sup>bis</sup> Internes Kontrollsystem<sup>74</sup>

§ 135<sup>bis</sup> GG

### § 32<sup>bis</sup>

<sup>1</sup> Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

<sup>2</sup> Der Bürgerrat<sup>75</sup> regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

## 7.2. Budget<sup>76</sup>

§ 139 ff GG

### § 33

Das Budget<sup>77</sup> für das nächste Jahr ist dem Bürgerrat<sup>78</sup> jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

## 7.3. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 142 GG

### § 34

Bevor über das Budget<sup>79</sup> beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 50'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 5'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

## 8. Zusammenarbeit der Gemeinden

§§ 164 ff GG

### § 35

<sup>1</sup> Über den Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge und den Beitritt zu Zweckverbänden erteilt der Anhang 1 dieser Gemeindeordnung Auskunft.

<sup>2</sup> aufgehoben<sup>80</sup>

## 9. Rechtsschutz<sup>81</sup>

§§ 197 ff GG

### § 36

<sup>1</sup> Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz.<sup>82</sup> Beschlüsse und Entscheide des Bürgerrates<sup>83</sup> und der Gemeindeversammlung können beim Departement<sup>84</sup> mit Beschwerde angefochten werden.

<sup>2</sup> aufgehoben<sup>85</sup>

<sup>3</sup> aufgehoben<sup>86</sup>

---

<sup>74</sup> Änderung GV November 2023

<sup>75</sup> Änderung GV November 2024

<sup>76</sup> Änderung GV November 2023

<sup>77</sup> Änderung GV November 2023

<sup>78</sup> Änderung GV November 2024

<sup>79</sup> Änderung GV November 2023

<sup>80</sup> Änderung GV November 2023

<sup>81</sup> Änderung GV November 2023

<sup>82</sup> Änderung GV November 2023

<sup>83</sup> Änderung GV November 2024

<sup>84</sup> Änderung GV November 2023

<sup>85</sup> Änderung GV November 2023

<sup>86</sup> Änderung GV November 2023

<sup>4</sup> Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

<sup>5</sup> aufgehoben<sup>87</sup>

## 10. Schlussbestimmungen

### 10.1. Aufhebung bisherigen Rechts

#### § 37

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 12. Mai 1993 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechen den Bestimmungen aufgehoben.

### 10.2. Inkrafttreten

#### § 38

<sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, rückwirkend per 1. Oktober 2005 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Teilrevision im Ingress sowie der §§ 5, 6, 15, 20, 23, 24, 27, 30<sup>bis</sup>, 31, 32, 32<sup>bis</sup>, 33, 34, 35, 36 und 38 sowie in den Titeln 5<sup>bis</sup>, 6., 7.1.<sup>bis</sup>, 7.2 und 9. mit Anhang 1, tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 1. Januar 2024 in Kraft.

<sup>3</sup> Die Teilrevision der §§ 4, 6, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 18<sup>bis</sup>, 18<sup>ter</sup>, 22, 23, 23<sup>bis</sup>, 24, 25, 26, 29, 30<sup>bis</sup>, 31, 31<sup>bis</sup>, 31<sup>ter</sup>, 31<sup>quater</sup>, 32, 33, 36, 38 sowie in den Titeln 4.2.1.8, 4.2.1.9, 4.2.3, 4.2.3.3, 5.4.3, 6., 6.2, 6.3, 6.4 mit Anhang 1 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 1. September 2025 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Schnottwil beschlossen am 30. November 2005.

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

---

S. Fahrer

S. Mülchi

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 12. Dezember 2005.

Teilrevision im Ingress sowie der §§ 5, 6, 15, 20, 23, 24, 27, 30<sup>bis</sup>, 31, 32, 32<sup>bis</sup>, 33, 34, 35, 36 und 38 sowie in den Titeln 5<sup>bis</sup>, 6., 7.1.<sup>bis</sup>, 7.2 und 9. mit Anhang 1 von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Schnottwil beschlossen am 15. November 2023.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 22. Januar 2024.

---

<sup>87</sup> Änderung GV November 2023

Martin Willi

Lena Kocher

---

Der Gemeindepräsident

---

Die Gemeindeschreiberin

Teilrevision der §§ 4, 6, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 18<sup>bis</sup>, 18<sup>ter</sup>, 22, 23, 23<sup>bis</sup>, 24, 25, 26, 29, 30<sup>bis</sup>, 31, 31<sup>bis</sup>, 31<sup>ter</sup>, 31<sup>quater</sup>, 32, 33, 36, 38 sowie in den Titeln 4.2.1.8, 4.2.1.9, 4.2.3, 4.2.3.3, 5.4.3, 6., 6.2, 6.3, 6.4 mit Anhang 1 von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Schnottwil beschlossen am 13. November 2024.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom xx.xx.xxxx.

Martin Willi

Lena Kocher

---

Der Gemeindepräsident

---

Die Gemeindeschreiberin

# Anhang 1

zur Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Schnottwil  
vom 30. November 2005

---

## Zusammenarbeit der Gemeinden

§§ 164 ff GG

Gestützt auf ~~Ziffer 8~~<sup>88</sup> § 35 der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Schnottwil wird festgehalten:

Die Bürgergemeinde

a) hat folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag abgeschlossen:

- keinen.

b) ist folgendem Zweckverband beigetreten:

- Forstbetrieb Bucheggberg.

aufgehoben<sup>89</sup>

---

<sup>88</sup> Änderung GV November 2024

<sup>89</sup> Änderung GV November 2023